

ZBB 2004, 252

GewStG 1991 § 8 Nr. 1

Keine Gewerbesteuerpflichtigkeit bei Zinsswap-Geschäft zur langfristigen Absicherung des Zinsschwankungsrisikos bei Importfinanzierung durch kurzfristige Wechselkredite

BFH, Urt. v. 04.06.2003 – I R 89/02 (FG Köln), BB 2003, 1994 = EWiR 2004, 333 (v. Buttlar)

Amtlicher Leitsatz:

Kurzfristige Wechselkredite bei verschiedenen Banken sind nicht deswegen als eine einheitliche Schuld i. S. d. § 8 № 2 GewStG zu beurteilen, weil zur langfristigen Zinssicherung der Kredite ein so genanntes Zinsswap-Geschäft ohne Auszahlung des Nominalbetrages (sog. General Hedge) abgeschlossen wird. Die für das Swap-Geschäft geleisteten Zinsen sind deshalb keine Dauerschuldentgelte.